



Neues aus dem Schulrecht

Rechtsanwalt Alexander Wagner, Zwenkau

1

Finanzierung evangelischer Schulen - Zuschüsse für Ganztagsangebote

- **Rechtsgrundlage:** Sächsische Ganztagsangebotsverordnung (SächsGTAVO)
- **Zweck:** Pauschalierter, zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung von Ganztagsangeboten
- **Definition:**
 - zusätzliche Bildungs- und Förderangebote sowie Arbeitsgemeinschaften
 - mindestens 3 Tage in der Woche ein Angebot der Schule für mindestens insgesamt 7 Zeitstunden
 - Bereitstellung eines Mittagessens
 - Organisation unter Aufsicht, Verantwortung bei und Kooperation mit der Schulleitung notwendig, konzeptioneller Zusammenhang mit dem Unterricht
- weitergehender Anwendungsbereich für Grundschulen, Zusammenarbeit mit dem Träger des Hortes notwendig



2

Finanzierung evangelischer Schulen - Zuschüsse für Ganztagsangebote

- Berechnung: Sockelbetrag zuzüglich eines Betrages auf Grundlage der Verteilungsmasse gemäß 5 Abs. 6 SächsGTAVO
- **Verteilungsmasse** ergibt sich aus den **verfügbaren Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen für das jeweilige Schuljahr, diese verändern sich jährlich!**



3

Finanzierung evangelischer Schulen - Entwicklungsmöglichkeiten der Finanzierung nach § 13 ff. SächsFrTrSchulG

- Grundlage ist § 13 SächsFrTrSchulG
- Zusammensetzung gemäß § 14 Abs. 1 SächsFrTrSchulG:
 - Personalausgaben für Lehrkräfte
 - Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen an Förderschulen
 - Personalausgaben für Schulverwaltung Assistenz
 - Sachausgaben (Sachmittel, sonstiges nicht pädagogisches Personal, Verwaltung und sonstige Leistungen)



4

Finanzierung evangelischer Schulen - Entwicklungsmöglichkeiten der Finanzierung nach § 13 ff. SächsFrTrSchulG

- **Personalausgaben** gemäß § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG:
 - Berechnungsfaktoren sind Unterrichtsstunden, Jahresentgelt, Jahreslehrerstunden
 - Jahresentgelt entspricht dem durchschnittlichen Bruttoentgelt zuzüglich Arbeitgeberanteile der Lehrkräfte und Schulleiter an öffentlichen Schulen nach der jeweiligen Schulart
- ähnliche Berechnung in Bezug auf die Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen und die Schulassistenten



5

Finanzierung evangelischer Schulen - Entwicklungsmöglichkeiten der Finanzierung nach § 13 ff. SächsFrTrSchulG

- Für **Sachausgaben** gibt es festen Betrag pro Schuljahr, der für jedes Schuljahr neu festgelegt wird (Neufestsetzung für 2025/26 steht noch aus)
- Ab 2025 wird gemäß § 16 SächsFrTrSchulG
 - eine Landesstatistik über die ordentlichen Aufwendungen der kommunalen Schulträger geführt,
 - Grundlage für künftige Berechnung des Schülerkostensatzes



6

Onlineangebote zur schulträgerübergreifenden Unterrichtung

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12.6.2025, Az. III ZR 109/24:

- räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden im Sinne des § 1 FernUSG bei asynchronen Unterrichtsanteilen gegeben
- „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ im Sinn des § 1 Abs. 1 FernUSG sind weit auszulegen, Vertragsinhalt und nicht tatsächliche Leistung sind maßgebend
- gilt auch hinsichtlich der Überwachung des Lernerfolges,
- § 1 FernUSG auch anwendbar, wenn es keinen Abschluss gibt und keine bestimmte Zeitperiode festgelegt ist



7

Onlineangebote zur schulträgerübergreifenden Unterrichtung

Problem:

- § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG legt Zulassungspflicht für solche Angebote fest
- § 7 Abs. 1 FernUSG legt Nichtigkeit eines Vertrages fest, wenn Veranstalter keine Zulassung hat
- gilt auch bei Teilnehmern, die Unternehmer im Sinne des BGB sind

Folge:

- Onlineangebot muss geprüft werden, ob es unter FernUSG fällt
- Teilnehmer können bei fehlender Zulassung ihr Geld zurückholen
- Angebot von Onlineunterricht im Sinne des FernUSG ohne Zulassung kann wettbewerbswidrig sein



8

Änderungen im Kirchlichen Datenschutz

- DSG-EKD wurde evaluiert entsprechend der Festlegung des § 54 Abs. 4 DSG-EKD
- Regelungen der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wird enger ausgelegt, Interessenabwägung im Fall des § 6 Nr. 4 DSG-EKD dokumentieren
- Zweckänderung in § 7 DSG-EKD
 - Abs. 1 Nr. 1: Bei Erlaubnis oder Anordnung durch kirchliche oder steuerliche Rechtsvorschrift
 - Abs. 1 Nr. 2: Erforderlichkeit für Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Durchsetzung rechtlicher Ansprüche
- § 8, 9 DSG-EKD (Offenlegung) keine eigene Rechtsgrundlage, es muss immer Befugnis zur Datenverarbeitung oder Zweckänderung vorliegen



9

Änderungen im Kirchlichen Datenschutz

- **Einwilligung Minderjähriger** jetzt für alle Formen der Angebote kirchlicher Stellen (nicht nur elektronische Angebote)
- Fristen des § 16 DSG-EKD dem Art. 12 DSGVO angepasst

Information zur Datenverarbeitung - neu:

- Bei Datenerhebung ist Zugang zu den in § 17 DSG-EKD genannten Informationen zu eröffnen, z.B. über Internetseite
- unter <https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/arbeitshilfe-zur-umsetzung-von-informationspflichten/> Handreichung zur Umsetzung von Informationspflichten nach neuer Rechtslage abrufbar



10

Änderungen im Kirchlichen Datenschutz

- Weitere Änderungen in Bezug auf Auskunftsrechte und automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

Auftragsdatenverarbeitung

- Vereinbarung jetzt in Textform möglich,
- keine Unterwerfung unter kirchliche Datenschutzaufsicht mehr
- neues Muster: <https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/av-vertrag/>



11

Berücksichtigung des Barrierefreiheitsgesetzes für Schulen in freier Trägerschaft

seit 28.6.2025 gilt Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

- setzt die Richtlinie zu Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen deutsches Recht um
- Barrierefreiheit soll Recht auf Teilnahme am Leben in der Gesellschaft stärken, gilt für verschiedenste technische Geräte für die Nutzung von Kommunikationsdienste sowie für Dienstleistungen im Bereich
 - der Telekommunikation
 - Internetseiten, elektronische Dienste und Tickets für Personenbeförderungsdienste
 - Bankdienstleistungen für Verbraucher
 - E-Books nebst zugehöriger Software
 - Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr
- § 1 Abs. 4 BFSG legt Ausschlüsse für „alte“ Dienstleistungen fest



12

Berücksichtigung des Barrierefreiheitsgesetzes für Schulen in freier Trägerschaft

- Dienstleistungen von Schulen (Unterricht) sind an sich vom BFSG nicht betroffen.
- Anwendung aber bei elektronischer Abwicklung von Diensten wie
 - Anmeldungen für den Schulbesuch bzw. vertragliche Vereinbarungen dazu
 - Dienstleistungen im Rahmen des Schulbesuchs, z.B. Essensbestellung oder
 - Rückmeldetermine für die Inanspruchnahme von Leistungen
- technisch dürften allerdings aktuelle, am Markt verfügbaren Systeme die Anforderungen des Gesetzes erfüllen



13

Anpassungen im Arbeitsrecht

- **Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen** des Arbeitsverhältnisses seit 1. Januar
 - in Textform möglich
 - elektronische Übermittlung zulässig, soweit Arbeitnehmer
 - Dokument speichern und ausdrucken kann
 - zur Empfangsbestätigung aufgefordert wird
- trotzdem kann Arbeitnehmer Schriftform verlangen
- gilt auch bei Nutzung von Arbeitsverträgen
- **Arbeitszeugnisse** jetzt auch **elektronisch** möglich,
 - Zustimmung des Arbeitnehmers zur Nutzung elektronischer Form,
 - dann aber qualifizierte elektronische Signatur durch Arbeitgeber nötig



14

Sonderungsverbot beim Schulgeld

- immer wieder aktuelle Frage bei Schulgeldfestlegungen
- Art. 7 GG: Schulgeld darf Sonderung nach Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern

wissenschaftlicher Dienst des Bundestages am 3.12.2007:

- Schulgelderhebung führt immer zu Sonderung
- Schulträger muss Maßnahmen wie Nachlässe, Beihilfen, Geschwisterermäßigungen ergreifen
- Einkommensunabhängiges Schulgeld ohne Maßnahmen fördert das nicht



15

Sonderungsverbot beim Schulgeld

- konkrete **Betragsangaben** in der Rechtsprechung:
 - BVerfG, 9.3.1994, AZ: 1 BvR 682, 712/88 : 170-190 DM zu hoch
 - BVerwG, 14.12.2011, AZ: 6 C 18,10: 70 € nicht zu hoch
 - VG Stuttgart, 2.2.2010, AZ: 13 K 3238/09: 150 € für 2008/2009 in Ordnung
 - **OVG Sachsen, 2.3.2011, AZ: 2 A 47/09:** bei Streit um Finanzierung für **2001/2002** in Übereinstimmung mit Parteien: **120 €** in Ordnung
- Für aktuellen Wert könnte Veränderung des Preisniveaus berücksichtigt werden, z.B. über Rechner des Statistischen Bundesamt:
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Methoden/Internetprogramm.html>



16

Digitale Schülersausweise

- werden von verschiedenen Unternehmen angeboten
- bewerben
 - eine Smartphone-App mit dem digitalen Schülersausweis oder
 - ein in der digitalen Brieftasche des Smartphones speicherbaren Schülersausweis
- beinhalten alle ein Identifizierungssystem für den Schüler, z. B. QR-Code
- **Problem:**
 - Akzeptanz der Überprüfung durch andere Institutionen
 - Ersetzt kein Bildungspaket oder die für dessen Beantragung notwendige Bestätigung der Schule
 - Nutzung der digitalen Überprüfungsmöglichkeit bisher gesetzlich nicht vorgeschrieben



17

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Rechtsanwalt Alexander Wagner

Seepromenade 11, 04442 Zwenkau

Telefon: 034203 553200

E-Mail: kanzlei@anwalt-wagner.de

www.anwalt-wagner.de

[UNSER ANGEBOT FÜR EVANGELISCHE SCHULEN](#)

18